

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Ordnung zur Regelung von Wahlen und geheimen Abstimmungen im Zuständigkeitsbereich eines Gremiums der Technischen Universität Dortmund durch Abgabe der Stimmen in elektronischer Kommunikation oder durch Briefwahl	Seite 1 - 2
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 12. Januar 2022	Seite 3 - 4

Ordnung zur Regelung von Wahlen und geheimen Abstimmungen im Zuständigkeitsbereich eines Gremiums der Technischen Universität Dortmund durch Abgabe der Stimmen in elektronischer Kommunikation oder durch Briefwahl

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 82a Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), sowie § 5 Abs. 4 S. 3, Abs. 5 S. 3 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung – CEHV) vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der CEHV das Nähere zu Wahlen und geheimen Abstimmungen im Zuständigkeitsbereich aller Gremien der Technischen Universität Dortmund durch Abgabe der Stimmen in elektronischer Form oder durch Briefwahl. ²Sie gilt auch für die Wahl der Mitglieder des Rektorats durch die Hochschulwahlversammlung.

§ 2 Form der Wahl

- (1) ¹Wahlen im Zuständigkeitsbereich eines Gremiums der Technischen Universität Dortmund können neben der Abgabe von Stimmzetteln auch durch Abgabe der Stimmen in elektronischer Form oder durch Briefwahl erfolgen. ²Wahlen erfolgen stets geheim.
- (2) Die*der Vorsitzende des Gremiums entscheidet, in welcher Form die jeweilige Wahl durchgeführt wird.

§ 3 Elektronische Wahl

- (1) ¹Das für die elektronische Wahl verwendete Tool muss eine geheime Stimmabgabe gewährleisten und verhindern, dass eine Stimme mehrfach abgegeben werden kann. ²Es muss sichergestellt sein, dass nur authentifizierte Personen zur Stimmabgabe befugt sind.
- (2) ¹In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, hat die*der Vorsitzende die Wahl zu unterbrechen oder abzubrechen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist. ²Werden während der Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, kann die*der Vorsitzende des Gremiums diese Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. ³Im Fall eines Abbruchs entscheidet die*der Vorsitzende über die Wiederholung der Wahl. ⁴Die Umstände des vorliegenden Einzelfalls sind im Protokoll der Sitzung zu vermerken.

§ 4 Briefwahl

- (1) ¹Außerhalb von Sitzungen der Gremien können Wahlen durch Briefwahl erfolgen. ²Der Wahlzeitraum wird von der*dem Vorsitzenden des Gremiums festgelegt. ³Er muss mindestens 14 Tage betragen.
- (2) ¹Die Briefwahl findet in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 2 bis 7 Wahlordnung der Technischen Universität Dortmund statt. ²Wahlleiter*in im Sinne des § 16 Abs. 2 bis 7 Wahlordnung ist die*der Vorsitzende des Gremiums. ³Wahlhelfer*innen im Sinne des § 16 Abs. 2 bis 7 Wahlordnung sind zwei weitere, von der*dem Vorsitzenden bestimmte Personen.
- (3) Bei öffentlich tagenden Gremien ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Ergebnisse der Briefwahl zu informieren.

§ 5 Geheime Abstimmungen

Für geheime Abstimmungen im Zuständigkeitsbereich eines Gremiums gelten §§ 2 bis 4 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft. Sie tritt mit Außerkrafttreten der CEHV außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20.12.2021.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 7. Januar 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 12. Januar 2022

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und § 47 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 19. Juli 2021 (AM Nr. 20/2021, S. 18) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund erhebt von den an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden mit Ausnahme der Gasthörer und Zweithörer in jedem Semester die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- (2) Der Semesterticketbeitrag lt. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird auf Antrag bei Beurlaubung, Exmatrikulation, unentgeltlicher Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich des Semestertickets wegen Schwerbehinderung (§ 145 SGB X) oder aus einem anderen Grund oder studienbedingtem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets anteilig für den Zeitraum, in dem einer der vorgenannten Umstände zutrifft, vom AStA nachträglich erstattet. Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Semesterticketrichtlinie. Bei rückwirkender Einschreibung für ein bereits abgelaufenes Semester wird der Semesterticketbeitrag für das abgelaufene Semester nicht erhoben.
- (3) Soweit ein sozialer Härtefall vorliegt, befreit der AStA auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht. Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Härtefallrichtlinie.
- (4) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in Abs. 2 und Abs. 3 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung oder
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung.

§ 3 Beitragshöhe und Zweckbestimmung

- (1) Der Beitrag beträgt 226,55 Euro pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:
 1. die studentische Selbstverwaltung mit Ausnahme der Fachschaften 6 €,
 2. die studentische Selbstverwaltung in den Fachschaften 1,28 €,
 3. den Studierendensport 0,51 €,

4. die Theater-Flat 1,50 €,
5. das Semesterticket 213,06€ (davon 154,56 € VRR und 58,50 € NRW-Erweiterung),
6. den Härtefallausgleich für das Semesterticket 2,30 €,
7. das Hochschulradio Eldorado 0,25 €,
8. MetropolRadRuhr 1,50 €,
9. Stadt- und Landesbibliothek 0,15 €.

(2) Der Anteil nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ist für den Ausgleich vollständiger oder teilweiser Befreiung von der Beitragspflicht in sozialen Härtefällen bestimmt.

§ 4 Einziehen der Beiträge

(1) Der Beitrag wird von der Technischen Universität Dortmund für die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund gemäß § 57 Abs. 1 Satz 5 HG kostenfrei eingezogen. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.

(2) Das Aufkommen an Beiträgen wird von der Technischen Universität Dortmund an folgende Bedarfsträger abgeführt:

Die Anteile nach § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-9 an den Allgemeinen Studierendenausschuss.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 17.06.2021 (AM Nr.15/2021, S. 1-2) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 07.12.2021.

Dortmund, den 12. Januar 2022

Der Sprecher
des Allgemeinen Studierendenausschusses

Till Zschel

Dortmund, den 12. Januar 2022

Der Präsident des
Studierendenparlamentes

Florian Virow

Dortmund, den 12. Januar 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer